



# Die Haftung der Konzernmutter für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochter nach *Akzo Nobel*

Kartellrechtsforum Frankfurt e.V.  
Frankfurt, 7. Oktober 2009  
Dr. Udo Krauthausen, MBA

SCHULTERIESENKAMPFF.



## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Inhalt

1. Was wussten wir bis *Akzo*?
2. Was wissen wir seit *Akzo*?
3. Was nun?

EuGH, Urteil vom 10. September 2009, *Akzo Nobel NV u.a./Kommission*, C-97/08 P



## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Was wussten wir bis *Akzo*?

Klar war und ist:

- Gegen Wettbewerbsregeln können nur **wirtschaftliche Einheiten** verstoßen.
- Geldbußen werden gegen **juristische Personen** festgesetzt, denen die Zuwiderhandlungen zugerechnet werden.
- Einer Muttergesellschaft wird das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft dann zugerechnet, wenn beide eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- Dies ist dann der Fall, die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht **autonom bestimmt**, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt.
- Hält Muttergesellschaft 100% des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft, **kann** die Muttergesellschaft einen **bestimmenden Einfluss** auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausüben.



## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Was wussten wir bis *Akzo*?

Außerdem war klar:

- Die Muttergesellschaft muss ihren bestimmenden Einfluss auch ausgeübt haben.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kommission **vermuten**, dass die Muttergesellschaft ihren bestimmenden Einfluss ausgeübt hat. Die Vermutung ist widerlegbar.

2 Fragen waren bis *Akzo* offen:

1. Genügt es, dass die Kommission nachweist, dass die Muttergesellschaft das **gesamte Kapital der Tochtergesellschaft** hält, um anzunehmen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik dieses Tochterunternehmens ausübt oder muss die Kommission ihre Vermutung auf **weitere Indizien** gründen (**'belt and braces'**)?
2. Wie kann die Muttergesellschaft diese Vermutung widerlegen?





## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Was wissen wir seit *Akzo*?

Die 1. Frage ist (weitestgehend) beantwortet: **The belt is enough!**

Nach *Akzo* genügt es, dass die Muttergesellschaft 100% des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, um vermuten zu können, dass die Muttergesellschaft ihren Einfluss tatsächlich ausgeübt hat.

Offen bleibt: Wie verhält es sich, wenn die Muttergesellschaft 87%, 93% oder 97% des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält?

Die 2. Frage bleibt unbeantwortet:

Einziger Fall, in dem die Kommission annahm, dass die Muttergesellschaft ihren Einfluss auf die 100%ige Tochter NICHT ausgeübt hat, war der Fall *Rohtabak Spanien* (nicht aussagekräftig).



## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Was wissen wir seit *Akzo*?

#### Was wurde versucht:

- Der Nachweis einer eigenständigen Organisationsstruktur der Tochtergesellschaft genügt nicht.
- Eine Widerlegung scheidet aus, wenn sich die Muttergesellschaft vorbehält in erheblichem Maße auf mehrere wesentliche Aspekte der Strategie der fraglichen Tochterunternehmen Einfluss zu nehmen, indem sie sich die abschließende Entscheidung **in einer Reihe von Bereichen**, die deren Vorgehen auf dem Markt bestimmen, **vorbehält**.
- Die Vermutung soll widerlegt werden können, wenn die Muttergesellschaft nachweist, dass ihr Tochterunternehmen im Wesentlichen **nicht die von ihm ausgegebenen Leitlinien anwendet** und demnach auf dem Markt eigenständig auftritt.



## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Was wissen wir seit *Akzo*?

Und weiter:

- Es genügt nicht der Nachweis, dass ein Tochterunternehmen die Geschäftspolitik im engeren Sinne z. B. die **Vertriebs- und Preisstrategie** selbst in der Hand hat, ohne insoweit Weisungen zu erhalten.
- Die Gerichte prüfen, ob das Mutterunternehmen die **Preispolitik, die Herstellungs- und Vertriebsaktivitäten, die Verkaufsziele, die Bruttomargen, die Verkaufskosten, den „cash flow“, die Lagerbestände und das Marketing** beeinflussen konnte.
- Daraus lässt sich jedoch **nicht ableiten**, dass **nur diese Aspekte** unter den Begriff der Geschäftspolitik eines Tochterunternehmens fielen, wenn es um die Anwendung der Artt. 81 EG und 82 EG in Bezug auf dessen Mutterunternehmen geht.



## SCHULTERIESENKAMPFF.

### Was nun?

#### Konsequenzen der *Akzo*-Entscheidung:

- Zukünftig besteht ein Zurechnungsautomatismus (100% des Kapitals bedeutet volle Haftung für Verstöße).
- Der Fokus liegt nun auf der Frage der Widerlegbarkeit der Vermutung und damit auf der Frage:

Was rät man einer Muttergesellschaft in Bezug auf ihr Verhältnis zu 100%igen Tochtergesellschaften?





SCHULTERIESENKAMPFF.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen oder Antworten?